

**Verordnung
zum Ladenschlussgesetz über das Öffnen
von Verkaufsstellen an Sonntagen
(Verordnung zum Ladenschlussgesetz)**

vom 19. Oktober 2006

Gemeinderatsbeschluss:	17. Oktober 2006
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 24.10.2006 bis 21.11.2006
In-Kraft-Treten:	01. November 2006

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Geltungstage	2
§ 2 Öffnung der Verkaufsstellen	2
§ 3 Arbeitnehmerschutz	2
§ 4 In-Kraft-Treten, Geltungszeitraum	2

Die Gemeinde Neubiberg erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr.3 der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) folgende

Verordnung zum Ladenschlussgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonntagen:

§ 1 Geltungstage

Diese Verordnung gilt für die, in der Marktfestsetzung des Landratsamtes München vom 09.10.2006 genannten, Sonntage im Monat November eines jeden Kalenderjahres, die nicht auf einen Feiertag oder auf einen stillen Tag fallen dürfen, wenn an diesem Tag ein Markt i.S.d. § 14 Abs. 1 LadSchlG stattfindet.

§ 2 Öffnung der Verkaufsstellen

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen in der Gemeinde Neubiberg die Verkaufsstellen in der Hauptstraße und Umgebung an dem in § 1 dieser Verordnung genannten Tag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet haben.

§ 3 Arbeitnehmerschutz

Die Bestimmungen des § 17 LadSchlG (besonderer Schutz für Arbeitnehmer), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrags für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzes und des Mutterschutzes finden uneingeschränkt Anwendung und sind zu beachten.

§ 4 In-Kraft-Treten, Geltungszeitraum

Diese Verordnung tritt am 01. November 2006 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2012. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.10.2004 außer Kraft.

Gemeinde Neubiberg
Neubiberg, den 19.10.2006

Johanna Rumschöttel
1. Bürgermeisterin